

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 13. Mai 1914.

Nr. 37.

Inhalt: Verordnung betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. — Aenderung in der Person des Vorstehers der Bergbehörde. — Stadt und Hafen Daresslam pestverseucht. — Aufhebung von Sperren wegen Lungen-Brustfellentzündung. — Küstenlieber in Kingori. — Spruchhecke Nr. 10.

Verordnung

betreffend die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund der § 27 des Gesetzes betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Abschnitt I.

Militär-Strafgerichtsordnung.

§ 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen farbige Angehörige der Schutztruppe richtet sich, soweit nicht im nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen

1. der Militärstrafgerichtsverordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1189) sowie der Kaiserlichen Verordnung betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. Nov. 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 943);
2. des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 173);
3. der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241).

§ 2.

Die strafbaren Handlungen sind den Verhältnissen des Schutzgebiets gemäß derartig zu beur-

teilen, daß die freieste Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen Platz greift. Insbesondere wird bei zahlreichen durch das Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen eine weitgehende Milde anzuwenden sein, da die strengen, auf den heimischen Voraussetzungen einer entwickelten Soldatenehre und Untertanentreue beruhenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs auf den Farbigen nur sehr bedingt übertragbar sind.

§ 3.

Die zulässigen gerichtlichen Strafen im Sinne dieser Verordnung sind.

- a) Todesstrafe,
 - b) Freiheitsstrafe, und zwar
1. wenn ihre Dauer mehr als 6 Wochen beträgt, Kettenstrafe,
 2. bei kürzerer Dauer, Arrest,
 3. Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben gegen farbige Angehörige ohne Dienstgrad.

Bei der Strafausmessung dient als Anhalt, daß 8 Monate Kettenstrafe einem Jahre Zuchthaus, sechs Monate Kettenstrafe einem Jahre Gefängnis, zwei Monate Kettenstrafe sechs Monaten Festungshaft und bei Gefängnis bis zu sechs Wochen und bei Haft ein Tag mittlerer Arrest einem Tage Gefängnis bzw. Haft entsprechen.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe androhen, tritt an derer Stelle Arrest oder Prügelstrafe.

§ 4.

Neben Kettenstrafe kann auf Entfernung aus der Truppe erkannt werden. Neben der Arreststrafe kann vom Kommandeur der Schutztruppe die Entfernung vom Dienstgrade verfügt werden.

§ 5.

Neben Freiheitsstrafe kann auf Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben erkannt werden.

§ 6.

Unter Offizieren im Sinne dieser Verordnung sind auch Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, unter Unteroffizieren auch Sanitätsunteroffiziere zu verstehen.

§ 7.

Sobald der nächste mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, so hat er, soweit nötig, durch ein Ermittlungsverfahren den Tatbestand festzustellen. Der Befehlshaber hat das Ermittlungsverfahren tunlichst selbst vorzunehmen. Nötigenfalls kann er eine ihm unterstellte deutsche Militärperson mit dem Ermittlungsverfahren beauftragen.

Ob die Ermittlungen schriftlich oder mündlich vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen des das Ermittlungsverfahren Führenden überlassen. Bildet eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit einer anderen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung den Gegenstand der Untersuchung oder ist der die Ermittlungen führende Befehlshaber nicht Offizier, so sind die Ermittlungen schriftlich vorzunehmen.

§ 8.

Die Ermittlungen sind nach Schluß dem Kompagnieführer des Beschuldigten zu übersenden oder zu melden.

Dieser bestimmt:

1. ob das Verfahren einzustellen ist, oder
2. ob die strafbare Handlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Disziplinarwege geahndet werden soll, oder
3. ob eingerichtliches Verfahren anzuordnen ist.

Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Uebertretung (§ 1 R. Str. G. B.), so kann nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren der Kompagnieführer in den Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt (Abschnitt II § 2 Nr. II) durch schriftliche Strafverfügung Arrest oder Prügelstrafe festsetzen. Ein Einspruchsrecht gegen diese Strafverfügung steht dem Beschuldigten nicht zu.

Die vorstehend dem Führer einer Kompagnie zustehenden Rechte kann dieser für eine selbständige Abteilung der Kompagnie dem diese befehlighenden Offizier übertragen. Letzterer darf Strafverfügungen nur innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt (Abschnitt II § 2 Nr. III) festsetzen.

§ 9.

Bei jeder Kompagnie und im Falle des § 8 Abs. 3 bei jeder selbständigen, durch einen Offizier befehlighen Abteilung wird ein Gericht gebildet.

Dieses Gericht ist zuständig für alle Farbigen des Befehlsbereichs mit Ausnahme der Effendi.

Letztere unterstehen einem vom Kommando der Schutztruppe besonders zu bestellenden Gerichte.

Das nach § 7 anzuordnende Ermittlungsverfahren wird auch bei Straftaten der Effendi von dem im § 7 benannten Befehlshaber, soweit er Offizier ist, verfügt.

§ 10.

Ordnet der Befehlshaber (§ 8) ein gerichtliches Verfahren an, so hat er dem Beschuldigten hiervon Kenntnis zu geben und ihn aufzufordern, etwaige Verteidigungs- oder Beweisanträge mit Angabe der Beweismittel (Zeugen etc.) zu stellen.

Demnächst befiehlt der Befehlshaber den Zutritt des Gerichts zur Hauptverhandlung und beraumt diese an.

§ 11.

Das Gericht besteht aus folgenden Richtern:

1. dem Befehlshaber (§ 8) als vorsitzendem Richter,
2. zwei deutschen Offizieren oder Unteroffizieren,
3. drei farbigen Soldaten, unter ihnen der höchste anwesende Dienstgrad und tunlichst ein Angehöriger der Rangklasse des Angeklagten, — als beisitzende Richter.

Im Notfalle genügt die Beiziehung eines deutschen beisitzenden Richters neben den farbigen beisitzenden Richtern.

Farbige, die in der Strafsache als Zeugen auftreten, oder durch die Straftat verletzt sind oder die Straftat zur Anzeige gebracht haben, dürfen als beisitzende Richter nicht verwendet werden. Auch bei Deutschen ist dies tunlichst zu vermeiden.

§ 12.

Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem vorschriftsmäßig besetzten Gericht (§ 11) und in ununterbrochener Gegenwart des Angeklagten und der in § 11 genannten Personen.

In der Hauptverhandlung hat der Befehlshaber (§ 8) den Vorsitz; er leitet die Verhandlung.

Zunächst werden die Personalien des Angeklagten festgestellt, und es wird ihm eröffnet, welcher strafbaren Handlung er beschuldigt sei.

Dann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache.

Darauf findet durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen die Beweisaufnahme statt. Es unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts, ob eine Verteidigung von farbigen Zeugen und Sachverständigen stattzufinden hat oder nicht. Aussagen abwesender, kommissarisch vernommener Zeugen, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist, können verlesen werden;

desgleichen Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke. Das gleiche gilt für Gutachten abwesender Sachverständiger, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist.

Nach jeder Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, nach jeder Verlesung der Aussage solcher Personen oder einer Urkunde oder von anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken ist der Angeklagte zu befragen, ob er hierzu etwas anzuführen habe.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme ist der Angeklagte zu befragen, ob er zu seiner Verteidigung oder zur Sache noch etwas anzuführen habe. Der Angeklagte hat das letzte Wort. Nach Abführung des Angeklagten, nach Abtreten der Zeugen und Sachverständigen und nach Entfernung der Zuhörer trägt der Vorsitzende das Ergebnis der Verhandlung insbesondere den nach seiner Ansicht für erwiesen zu erachtenden Tatbestand vor und verliest die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die farbigen Mitglieder des Gerichts haben im ganzen nur eine Stimme, über welche sie unter sich abstimmen; sie geben zuerst ihre Stimme ab. Hinsichtlich der deutschen Richter richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstgrade. Der Jüngste im Range stimmt zuerst. Der Vorsitzende leitet die Urteilsberatung und sammelt die Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift erfolgt entweder durch den Vorsitzenden selbst oder nach seinem Diktat durch einen der deutschen Beisitzer.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. Namen des Angeklagten mit Angabe des Dienstgrades, der Nummer der Erkennungsmarke, der Kompagnie und der Führung,
3. Namen der vernommenen Zeugen, Sachverständigen usw.
4. Gang der Hauptverhandlung, ihre wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die Aussagen der vernommenen Zeugen usw. und die Urteilsformel,
5. Am Schlusse die Unterschriften des vorsitzenden Richters und der besitzenden Richter.

§ 14.

Von jedem Urteil ist ein Erkenntnis anzufertigen. Dieses muß enthalten:

1. als Kopf den Namen des Gerichts,
2. Namen des Angeschuldigten usw. (§ 13 Ziffer 2),
3. Urteilsformel, in der die Straftat, die einschlägigen Gesetzesparagraphen und, im Falle der Verurteilung, die Art und Dauer der Strafe anzugeben ist. Ist auf Freisprechung erkannt, so ist dies anzugeben;

4. die Gründe des Urteils (vergl. § 326 M. St. G. O.),
5. als Unterschrift den Namen des Vorsitzenden des Gerichts.

§ 15.

Findet eine Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte wegen einer und derselben strafbaren Handlung statt, so ist im Protokoll und im Erkenntnis jeder einzelne namentlich zu erwähnen, auch die Verhandlung, soweit als nötig, für jeden Einzelnen getrennt zu führen.

§ 16.

Das Urteil wird sofort rechtskräftig, wenn auf Freisprechung erkannt ist, oder wenn bei Gemeinen die Strafe 6 Monate Kettenstrafe nicht übersteigt. Bei Strafe über 6 Monate, sowie bei Verhängung von Kettenstrafe über Dienstgrade bedarf das Urteil der Bestätigung durch den Kommandeur.

Versagt der Kommandeur die Bestätigung, so hat er das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung zu beauftragen, im Falle der Bestätigung kann er die erkannte Freiheitsstrafe, und zwar Kettenstrafe bis auf 43 Tage, Arrest bis auf einen Tag mildern. Eine Aenderung der Strafart der Freiheitsstrafe steht ihm nicht zu.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erleidet durch Einholung der Bestätigung keinen Aufschub.

Die Kettenstrafe über Dienstgrade wird bis zum Eintreffen der Bestätigung als mittlerer Arrest vollstreckt. Die so verbüßte Arreststrafe ist ohne weiteres auf die verhängte Strafe anzurechnen, wobei ein Tag Arrest einem Tage Kette gleich gilt. Während dieser Zeit stehen außer der ortsüblichen Kettenverpflügung keinerlei Gebühren zu.

Die Vollstreckung einer auf Todesstrafe lautenden Urteils bedarf der Bestätigung durch den Gouverneur. Die Herbeiführung der Bestätigung der Todesstrafe hat durch Vermittelung des Kommandos zu erfolgen. Wird die Bestätigung des Todesurteils durch den Gouverneur versagt, so hat der Kommandeur

- a) entweder die Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln,
- b) oder das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung der Sache zu beauftragen.

Läßt sich auf einem im Innern gelegenen Standort oder auf einer militärischen Dienstreise aus zwingenden Gründen die sofortige Vollstreckung eines Todesurteils nicht vermeiden, so darf der Vorsitzende zur sofortigen Vollstreckung der Todesstrafe schreiten. Die nachträgliche Einreichung des Todesurteils an den Gouverneur ist von dem betreffenden Befehlshaber durch Vermittelung des Kommandos umgehend zu bewirken.

§ 17.

Ueber jedes gerichtliche Urteil sind dem Kommando sofort einzureichen:

1. das Protokoll der Hauptverhandlung,
2. das Erkenntnis.

Auf letzterem ist durch den Vorsitzenden zu vermerken, ob das Urteil rechtskräftig geworden und wann die Strafe angetreten ist bezw. an welchem Tage eine noch zu bestätigende Freiheitsstrafe vorläufig vollstreckt worden ist.

§ 18.

Bedurfte das Urteil der Bestätigung, so wird diese durch den Kommandeur bezw. den Gouverneur auf das Erkenntnis gesetzt und dieses zur Bekanntgabe und Vollstreckung der betreffenden Kompagnie zurückgesandt.

§ 19.

Liegen gegen einen Abwesenden die Voraussetzungen der Fahnenflucht vor, so kann durch einen vom Kompagnieführer zu erlassenden Be-

schluß der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt und sein Guthaben mit Beschlag belegt werden.

Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich in außerdeutschem Gebiet aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar erscheint.

Mit Beschlag belegte Guthaben für fahnenflüchtig erklärter Farbiger sind nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage der Entfernung durch Beschluß des Kompagnieführers abzuerkennen.

§ 20.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann jederzeit durch den Kommandeur verfügt werden. Es ist hierbei besonders zu bestimmen, ob dasselbe Gericht erneut oder ein anderes zu urteilen hat.

§ 21.

Ueber die gerichtlichen Urteile führt das Kommando ein Strafbuch nach folgendem Muster:

Lfd. No.	Dienstgrad	Name des Bestraften	Erkennungs-marke	Straftat	Tag des Urteils	Strafe	Name des Vorsitzenden	Bemerkungen
1	Ombascha	Selimani bin Ali	12	Raub	1.1. 97	2 Jahre Kette, Entfernung aus der Truppe	Hauptmann v. N. N.	Bestätigt durch den Kommandeur 2. 1. 97 Am 3. 1. 97 dem Bezirksamt Kilwa überwiesen.
2	Askari	Willy	126	Gehorsamsverweigerung	15.2. 97	Freisprechung	Oberleutnant N. N.	

§ 22.

Der Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen kann jedem im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Deutschen gestattet werden. Farbigen ist er nicht erlaubt.

Abschnitt II.

Disziplinarstrafordnung.

§ 1.

Die farbigen Angehörigen der Schutztruppe sind der Disziplinarstrafgewalt unterworfen. Für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gelten, soweit nachstehend nicht anders bestimmt, die in den §§ 1, 2 Nr. 3 und 4 §§ 4, 6, 15, 17 bis 19, 38 bis 46, 54, 55 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 ausgesprochenen Grundsätze.

Mangels an Offizieren geht die Disziplinarstrafgewalt auf den Stellvertreter im Kommando auch dann über, wenn er Sanitätsoffizier oder oberer Militärbeamter ist.

Die Disziplinarbestrafung ist innerhalb der den einzelnen Vorgesetzten zustehenden Grenzen der gerichtlichen Bestrafung stets dann vorzuziehen, wenn dies gemäss § 1, Ziffer 2 der Disziplinarstrafordnung gestattet ist.

Ueber sämtliche verhängten Disziplinarstrafen ist von den Kompagnien ein Strafbuch nach dem festgesetzten Muster zu führen. Dem Kommando ist vierteljährlich eine Nachweisung über die verhängten Disziplinarstrafen einzureichen.

§ 2.

Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

Es können verhängen:

I. der Kommandeur

1. Gegen Offiziere (Effendi):

- a) Strafdienst,
- b) gelinder Arrest bis zu 3 Wochen,
- c) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,
- d) Entfernung vom Dienstgrade.

2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:

- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 4 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 3 Wochen,
 - d) Entfernung vom Dienstgrad in Verbindung mit 1 mal 25 Hieben.
3. Gegen Gemeinde:
- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 6 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 4 Wochen,
 - d) Entfernung aus der Truppe,
 - e) Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben.
- II. Der Kompagnieführer bzw. der vom Kommando mit seiner Vertretung beauftragte Offizier:
1. Gegen Effendi:
- a) Strafdienst,
 - b) gelinden Arrest bis zu 3 Tagen.
2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 3 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 10 Tagen.
3. Gegen Gemeinde:
- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 3 Wochen,
 - c) strengen Arrest bis zu 14 Tagen,
 - d) Prügelstrafe bis 2 mal 25 Hieben.
- III. Der vorübergehend eine Kompagnie führende Offizier bzw. der Führer einer selbständigen Abteilung (auch auf Dienstreisen und Märschen):
1. Gegen Effendi: Strafdienst.
2. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen.
3. Gegen Gemeinde:
- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,
 - c) strengen Arrest bis zu 10 Tagen,
 - d) Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben.
- IV. Der Unteroffizier als Führer einer selbständigen Abteilung (auch auf Dienstreisen, Märschen):
1. Gegen Unteroffiziere und Gefreite:
- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 3 Tagen,
2. Gegen Gemeinde:
- a) Strafdienst,
 - b) mittleren Arrest bis zu 5 Tagen,
 - c) Prügelstrafe bis zu 25 Hieben.
- Prügelstrafe kann auch als Zusatzstrafe zu Arreststrafen verhängt werden.

Abschnitt III.

Strafvollstreckungsvorschrift.

I. Todesstrafe.

- a) Wegen eines militärischen Verbrechens.
- Die Vollstreckung geschieht unter sinnge-
mäßiger Anwendung des § 2 der Militärstrafvoll-

streckungsvorschrift — Erster Teil — vom 19. März 1909 durch Erschiessen.

- b) Wegen eines gemeinen Verbrechens.

Der Verurteilte wird nach Entfernung aus der Truppe der nächsten Verwaltungsstelle zur Hinrichtung durch den Strang überwiesen. In den Fällen, wo eine solche Ueberweisung nicht durchführbar ist, erfolgt die Vollstreckung durch Erschießen. Der Vollstreckung hat tunlichst ein Sanitätsoffizier oder -Unteroffizier beizuwohnen. Vom Urteilspruche bis zur Vollstreckung wird der Verurteilte als Kettengefangener behandelt.

II. Freiheitsstrafe.*

A. Kettenstrafe.

- a) Im Standorte.

Bei gleichzeitig ausgesprochener Entfernung aus der Truppe wird der Mann der nächsten nicht am Orte befindlichen Verwaltungsstelle zur Vollstreckung der Strafe überwiesen. Die Ueberweisung erfolgt mit allen den Bestraften noch etwa zustehenden Gebühren und unter Befügung des Urteils zur Kenntnisnahme.

Ist nicht auf Entfernung aus der Truppe erkannt, so erfolgt die Vollstreckung bei der Kompagnie als Einzelkette ohne Dienstbekleidung.

Bei der Vorlage des Erkenntnisses kann beantragt werden, daß die Kettenstrafe bei der nächstgelegenen Kompagnie zu vollstrecken ist, wenn es im Interesse der Disziplin geboten erscheint.

- b) Auf Dienstreisen.

Der Verurteilte wird gegebenenfalls aus der Truppe entfernt; auf dem Marsche geht er an der Kette; im Lager ist er gefesselt bei der Wache. Sobald als möglich ist der Verurteilte einer Verwaltungsstelle zur Strafvollstreckung zu überweisen.

Hat in den Fällen a) und b) der Verurteilte als Landfremder Anspruch auf freie Rückbeförderung in seine Heimat, so ist er mit nächster Gelegenheit dem Kommando zur weiteren Ueberweisung an das Bezirksamt Daressalam zuzuführen. Falls die Strafe noch nicht verbüßt ist, geschieht der Marsch zur Küste an der Kette unter Anrechnung des Masches auf die Strafzeit. Im übrigen verbüßt der Verurteilte die Strafe bei der Verwaltungsstelle und wird sodann an Ort und Stelle entlassen.

Während der Kettenstrafe ist die Verpflegung der übrigen Kettengefangenen, aber keine Löhnung zuständig.

B. Arreststrafe.

Der Arrest ist stets als Einzelhaft und in einem geschlossenen Raume zu verbüßen; er zerfällt in gelinden, mittleren und strengen Arrest. Der strenge und mittlere Arrest kann gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeinde, der gelinde

Arrest nur gegen Effendi verhängt werden. Allen Arrestaten ist das Rauchen und der Genuß geistiger Getränke verboten. Bei Tage kann der Arrestat zu Arbeiten unter Aufsicht und auch zum Exerzierdienste herangezogen werden. Auf dem Marsche, auf Dienstreisen usw. und überall, wo kein geeignetes Arrestlokal vorhanden ist, tut der Arrestat den Exerzierdienst der übrigen Leute, hat sich aber während der dienstfreien Zeit auf der Wache aufzuhalten.

Hiermit ist verbunden:

- a) bei mittlerem Arrest: Die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,
- b) bei strengem Arrest: Anbinden täglich 2 Stunden.*) Hierbei ist alles zu vermeiden, was die Strafe als grausam erscheinen lassen könnte.

In Standorten wird verbüßt:

- a) strenger Arrest in einer dunklen Zelle,
- b) mittlerer und gelinder Arrest in einer hellen Zelle.

Je nach den klimatischen Verhältnissen kann der Garnisonälteste bzw. Abteilungsführer die Benutzung einer Matte zum Liegen und einer oder zweier Decken gestatten. Die Arrestaten haben ihre Verpflegung selbst zu beschaffen.

C. Untersuchungshaft.

Die Untersuchungshaft entspricht dem gelinden Arrest. In besonders schweren Fällen kann der Untersuchungsgefangene an die Kette gelegt oder gefesselt werden. Auf dem Marsche gehen Untersuchungsgefangene unter Aufsicht und halten sich im Lager bei der Wache auf.

Der Abteilungsführer bestimmt, ob der Mann an der Kette gehen oder gefesselt werden soll. Soldaten in Uniform dürfen nie mit anderen Gefangenen gemeinsam an der Kette geführt werden.**)

III. Prügelstrafe.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt gemäß der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) unter Ausschluß der Öffentlichkeit möglichst an einem den Blicken Unbefugter entzogenen Orte vor der Truppe in Gegenwart des Kompanie- oder Abteilungsführers. Die Prügelstrafe wird mit der vorgeschriebenen Peitsche vollstreckt. Vor der Vollstreckung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen, wenn zugänglich durch einen Sanitäts-offizier oder- Unteroffizier, der auch der Straf-

*) § 129 Ziffer 4 M. Str. V. V. I. T.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine seiner Gesundheit nicht nachteilige Weise, und zwar wird er in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baum gekehrt, dergestalt angebunden, daß er sich weder setzen noch legen kann.

**) Ueber Arrestatenlöschung pp. siehe L. und V. O. § 12 bezw. Anlage.

vollstreckung beizuwohnen und die Pflicht hat, gegen die Vollstreckung oder den weiteren Vollzug der Prügelstrafe Einspruch zu erheben, falls der Gesundheitszustand des Bestraften dies geboten erscheinen läßt. Diese Verpflichtung geht auf den die Vollstreckung Leitenden über, falls keine Sanitätsperson zugegen ist.

IV. Ehrenstrafen.

A. Entfernung vom Dienstgrade.

Bei Entfernung vom Dienstgrade werden die Abzeichen in Gegenwart der Kompanie durch den ältesten farbigen Dienstgrad entfernt.

B. Entfernung aus der Truppe.

Die Entfernung aus der Truppe hat den Verlust des Dienstgrades und der Ehrenzeichen zur Folge. Die abgenommenen Ehrenzeichen sind dem Kommando zu übersenden. Der Bestrafte erhält einen Entlassungsschein, auf welchem der Entlassungsgrund anzugeben ist. Landfremde (Abschnitt III unter II A b) werden durch das Kommando dem Bezirksamte Daressalam überwiesen.

V. Strafdienst.

Bei dem Strafdienst ist darauf zu achten, daß durch ihn die Disziplin nicht geschädigt wird. Als Stafdienst eignen sich besonders Strafwatchen und Beaufsichtigung von Arbeitsdienst außer der Reihe, Aufenthalt auf der Wache während der freien Zeit, Strafexerzieren, Strafrapporte, Arbeitsdienst.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1914 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. September 1910 außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1914.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung
gez. Solf.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 10290/14. II. J.

Bekanntmachung.

Der Regierungsrat und Referent Dr. H u m a n n ist mit Wirkung vom 14. Mai 1914 ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers der Bergbehörde beauftragt worden. Der Bergassessor H a ß l a c h e r ist von den Geschäften des Vorstehers der Bergbehörde entbunden worden.

Daressalam, den 27. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. P. 1748/14.

Bekanntmachung.

Nachdem in der letzten Zeit in Daressalam drei Fälle von Menschenpest festgestellt sind, wird Stadt und Hafen Daressalam für pestverseucht erklärt.

Daressalam, den 11. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 12476/14. V.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachungen vom 2. und 5. März und 25. April 1914 (A. Anz. S. 36, 38 und 98) über die Ziegenbestände in Masinde, Kwamderi, Komware, Munembule und Sindeni wegen ansteckender Lungen-Brustfellentzündung verhängten Sperren sind aufgehoben worden.

Daressalam, den 11. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 12098/14. V B.

Bekanntmachung.

Auf Farm Nr. 327 des Farmers Kaufmann jr. am Kingori, Bezirk Moschi, ist unter den Rindern Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über vorstehende Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 11. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 12350/14. V. B.

Spruchecke.

Nr. 10.

Unpfändbarkeit der Kolonialdienstzulage von Kolonialbeamten in Deutsch-Ostafrika.

Auf die Erinnerung des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den erlassenen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß dahin abgeändert, daß nur der Anspruch des Schuldners auf sein Auslandsgehalt zu einem Drittel des monatlich 125 Rupe übersteigenden Betrages gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werde. Die hiergegen eingelegte Beschwerde der

Gläubigerin, die vor allem auch die Kolonialdienstzulage des Schuldners gepfändet wissen wollte, wurde vom Obergericht mit etwa folgender Begründung zurückgewiesen:

Ueber die Pfändung des Gehaltsanspruchs bestimmt § 850 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 Z. P. O., daß von dem Dienstehnkommen der Beamten der dritte Teil des Betrages pfändbar ist, um den das Einkommen die Summe von jährlich 1500 Mark übersteigt, wobei an die Stelle dieser Summe, wie vom Bezirksrichter in Anwendung des § 20 K. G. G. erkannt und vom Beschwerdeführer nicht bemängelt wurde, im Schutzgebiet die Summe von 1500 Rupe (monatlich 125 Rupe) tritt. Nach § 850 Absatz 3 Z. P. O. sind jedoch die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung des pfändbaren Betrages des Einkommens zu berechnen. Es fragt sich, ob diese Vorschrift die Berücksichtigung der dem Schuldner als Kolonialbeamten anerkanntermaßen zustehenden Kolonialzulage bei der Ermittlung des pfändbaren Teiles seiner Besoldung ausschließt. Die Frage ist zu bejahen.

Unter den zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmten Bezügen eines Beamten sind diejenigen Bezüge zu verstehen, die, rechtlich durchaus verschieden vom Gehalt, nicht eine Rente für den Lebensunterhalt eines Beamten bilden, sondern ein Äquivalent für Auslagen und Aufwendungen, die die Ausübung des Amtes mit sich bringt. Hierzu gehören Bürogelder, Tagegelder und Fuhrkosten, Tafelgelder und Repräsentationsgelder, aber auch Remunerationen, Ortszulagen und Funktionszulagen, also Bezüge, die einem Beamten zur Bestreitung des durch die örtlichen Verhältnisse seines Amtssitzes bedingten besonderen Aufwandes oder für besondere aufgewandte Arbeit und Mühewaltung gewährt werden (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Auflage, Bd. I § 49 Abschnitt II Abs. 1 und Ziffer 4). Das Bedenken, daß die Unkosten, zu deren Ausgleich die Ortszulagen dienen, nicht unmittelbar durch die Führung des Amtes selbst veranlasst werden und auf Verhältnissen beruhen, denen an jenen Orten jedermann unterworfen ist, ist nicht stichhaltig, weil der Begriff des Dienstaufwandes nicht nur solche Aufwendungen umfaßt, die von den Beamten zu dienstlichen Zwecken gemacht werden, sondern auch solche, die mit seinem Dienst, sei es in gewissen Stellungen, sei es an gewissen Orten, nur mittelbar zusammenhängen, und weil die Vorschrift des § 850 Abs. 5. Z. P. O. zu Gunsten der in Abs. 1 Ziffer 8 genannten Personen eben eine Ausnahmebestimmung enthält. Ferner ist es unerheblich, ob der Beamte die Dienstaufwandsentschädigung zur Bestreitung der Aufwendungen, für die sie ihm zugebilligt ist, wirklich verbraucht oder nicht, d. h. es kommt lediglich darauf an, daß, wie auch in dem § 850

Abs. 5. Z. P. O. gesagt, ein Betrag, und zwar objektiv betrachtet, zur Bestreitung eines Aufwandes der gedachten Art bestimmt ist. Trifft diese Voraussetzung zu, so haben die Gerichte nicht zu prüfen, ob die fraglichen Beträge dem baren Aufwand entsprechen oder etwa darüber hinausgehen. Allerdings können solche Bezüge, indem sie nicht zur Bestreitung wirklicher Unkosten Verwendung finden, einen Teil des Dienst-einkommens bilden, der dem Beamten tatsächlich gleich einer Gehaltserhöhung zu Gute kommt, im Rechtssinne aber sind sie trotzdem nicht Einnahmen des Beamten, sondern nur Ersatz von Auslagen (Laband, a. a. O.).

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Kolonialdienstzulage der Kolonialbeamten einschließlich ihrer Ergänzung durch die Alterszulagen eine Dienstaufwandsentschädigung darstellt. Der Zweck der Zulage, die aus einer Erhöhung des Einkommens des Schutzgebietsbeamten über die entsprechenden heimischen Gehälter hinaus hervorgegangen ist, liegt auf der Hand. Sie bildet eine Vergütung, eine Funktionszulage, für den durchweg besonders angreifenden und im Hinblick auf die große Selbständigkeit und die weitgehenden Amtsbefugnisse der meisten Kolonialbeamten regelmäßig auch besonders verantwortungsvollen Dienst in den Schutzgebieten und zugleich eine Entschädigung teils für den Mehraufwand, den die Lebenshaltung in den überseeischen Gebieten gegenüber derjenigen im Reichsgebiet erfordert, teils für den Aufwand, der bei der rascheren Abnützung der Arbeitskraft und den mit den klimatischen Einflüssen in den Schutzgebieten zusammenhängenden Gesundheitsbeschädigungen jenen Beamten dazu dienen soll, während des Heimatsurlaubs durch entsprechende Maßnahmen die beeinträchtigte Dienstfähigkeit nach Möglichkeit wieder herzustellen. Demgemäß war schon in einem Erlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts vom 4. Dezember 1891 „zur Vermeidung von Zweifeln“ ausgesprochen worden, daß für diejenigen Schutzgebietsbeamten, für die ein pensionsberechtigtes Dienst Einkommen festgesetzt sei, der überschießende Teil, für die übrigen aber zwei Drittel der Besoldung als Dienstaufwandsentschädigung zu gelten habe. Ob dieser Erlaß, wonach ein gewisser Teil des Gehalts als zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt anzusehen sei, für die Gerichte verbindlich war, mag dahingestellt bleiben. Unzweideutig zum Ausdruck ge-

bracht wurde die Bedeutung der Zulage als einer blossen Aufwandsentschädigung von den gesetzgebenden Körperschaften selbst, dadurch, daß auf Grund der Denkschrift zum Hauptetat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900, betr. die anderweite Regelung der Bezüge der Kolonialbeamten in den afrikanischen Schutzgebieten, durch das Etatsgesetz vom 30. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 174) eben jener „überschießende Teil“ von den pensionsberechtigten bzw. (infolge der seitherigen Unterscheidung zwischen pensionsfähigem und Auslandsgehalt) von dem Auslandsgehalt unter dem Namen einer „Kolonialdienstzulage“ scharf getrennt wurde und diese Zulage nunmehr einen völlig selbständigen Teil des Einkommens bildet, der nicht pensionsfähig ist und grundsätzlich nur für Dienstzeit im Schutzgebiet, darüber hinaus aber nur während einer beschränkten Dauer gewährt wird. Ihrer Natur nach unverändert, lediglich mit gewissen Abweichungen hinsichtlich ihrer Höhe, ist die Zulage sodann bei der neuen Regelung der Besoldungen der Kolonialbeamten als „Kolonialzulage“ durch das Etatsgesetz vom 22. Mai 1910 betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 (Reichsgesetzbl. S. 805), auf Grund der diesem Etat beigefügten Denkschrift durch das Kolonialbeamten-gesetz vom 8. Juni 1910 (s. § 2 dieses Gesetzes) und die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (s. § 4 der Urlaubsverordnung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1910 in der Fassung vom 11. Juli 1910) übernommen worden. Unter diesen Umständen fällt es nicht mehr in das Gewicht, daß die Eigenschaft der Kolonialzulage als einer Dienstaufwandsentschädigung auch in Ziffer I Nr. 12 der vom Reichskolonialamt erlassenen Bestimmungen für die Kolonialbeamten vom 1. Oktober 1907 (in der durch spätere Zusätze ergänzten Fassung) anerkannt ist (s. ferner Tesch, Die Laufbahn des Kolonialbeamten, 5. Auflage S. 210).

Fällt nach alledem die Kolonialzulage unter die Einkünfte, die im Rechtssinne zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, so durfte sie nach § 850 Abs. 5 Z. P. O. bei der Ermittlung des pfändbaren Teiles des Dienst Einkommens des Schuldners nicht berücksichtigt werden.

(Entscheidung des Kais. Oerrichters in Daressalam vom 28. Juli 1918)